

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 201/14 B

L 5 R 381/13 (Hessisches LSG)
S 4 R 57/13 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 23.5.2014 hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 2 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 3 Solche Gründe hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 14.6.2014 nach Maßgabe der Erfordernisse von § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht ansatzweise dargetan. Ohne mitzuteilen, über welche Bescheide der Beklagten bzw über welchen Streitgegenstand das LSG entschieden habe, behauptet er lediglich, dass die in § 254d Abs 2 SGB VI enthaltene "Stichtagsregelung des 19. Mai 1990" willkürlich und daher zu streichen sei. Obwohl sich das LSG in seinem Urteil maßgeblich auf Entscheidungen des BVerfG gestützt hat, setzt sich der Kläger weder mit der Rechtsprechung des BSG noch des BVerfG auseinander. Er behauptet auch noch nicht einmal, dass die Rechtsprechung zu dem Problemkreis noch nicht entschieden habe.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

